

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Überwachungssoftware zum Ausspähen von Daten unter das Kriegswaffenrecht zu stellen, damit der Im- und Export staatlich kontrolliert werden kann.

Zu dieser Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, liegen dem Petitionsausschuss 150 Mitzeichnungen und zehn Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf jeden Gesichtspunkt gesondert eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Überwachungssoftware, die zur Ausspähung von Daten genutzt werden könne, unter das Kriegswaffenrecht gestellt werden solle, um den Im- und Export staatlich kontrollieren zu können. Der Software-Einsatz solle unter eine "Mandatspflicht" der Bundesregierung fallen. Die Software würden nicht nur von Deutschland und weiteren Staaten eingesetzt, sondern auch von deutschen Herstellern weltweit vermarktet, was problematisch sei, da dadurch Diktaturen die Überwachungssoftware gegen Oppositionelle einsetzen könnten. Die so erlangten Informationen würden nicht nur digital verwertet, sondern dienen auch als Grundlage für die Vorbereitung militärischer Einsätze oder sogar deren Durchführung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die mit der Petition eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) zur Kriegsführung bestimmte Waffen (Kriegswaffen) erfasst, die in der Kriegswaffenliste, der Anlage zum KrWaffKontrG. aufgeführt sind. Dies sind Gegenstände, Stoffe und Organismen, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen und Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen.

Für eine Aufnahme in die Kriegswaffenliste ist die objektive Eignung maßgeblich, nicht die subjektive Bezeichnung als Waffe („digitale Waffe“). Überwachungssoftware unterfällt dem Begriff der Überwachungstechnik, der im Rahmen der Exportkontrolle als Oberbegriff bestimmter Güter und Technologien verstanden wird, die für Telekommunikation und Netztechnik eine Rolle spielen. Überwachungstechnik kann im Einzelfall sowohl für rechtsstaatlich gebotene Maßnahmen, z. B. Kriminalitätsbekämpfung, und für rein zivile Zwecke wie IT-Sicherheit eingesetzt werden, als auch für militärische Nutzungen oder für kritische Verwendungen wie das Ausspähen von Oppositionellen in autoritären Regimen zu Zwecken der Repression. Überwachungstechnik liegt somit am Schnittpunkt verschiedener Nutzungsmöglichkeiten und wird daher national, europäisch und international den sogenannten Dual-use-Gütern (Güter mit doppeltem Verwendungszweck) zugeordnet, so etwa seit Jahren im Wassenaar-Arrangement, dem internationalen Kontrollregime für Rüstungs- und konventionell-militärische Dual-use-Güter.

Es obliegt der Europäischen Union (EU) in ausschließlicher Zuständigkeit, für ihre Mitgliedstaaten rechtsverbindliche Regelungen zur Kontrolle von Dual-use-Gütern zu treffen und insbesondere Beschlüsse des Wassenaar-Arrangements in das EU-Recht zu überführen. Dies geschieht durch die Verordnung (EG) 428/2009 (EG-Dual-use-Verordnung), die auch in Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist. Die Behörden der EU-Mitgliedstaaten setzen die entsprechenden Kontrollen dann um und stehen miteinander und mit der Europäischen Kommission in regelmäßigem Kontakt.

Dieses Verfahren hat sich bewährt, zumal Kontrollen wirksamer sind, wenn ein europäischer und / oder internationaler Konsens besteht. Daher setzt sich

Deutschland bereits aktiv dafür ein, die Kontrollen zum Export von Dual-use-Gütern im Wassenaar-Arrangement und in der EG-Dual-use-Verordnung zu verbessern und noch bestehende Kontrolllücken zu schließen. Dies betrifft auch den in der Petition angesprochenen Bereich von Software zum Ausspähen von Daten.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Grundsatzentscheidung, den Export von Überwachungstechnik im Rahmen der europäischen und internationalen Regelungen für Dual-use-Güter zu kontrollieren, ist objektiv begründet und wird international seit Jahren einheitlich so praktiziert. Der Export von Überwachungstechnik wird auf diese Weise bereits konsequent staatlich kontrolliert (z. B. Güter/ Technologien zur Ver- und Entschlüsselung). Etwaige Kontrolllücken wären in diesem Rahmen auf europäischer und / oder internationaler Ebene zu schließen.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass das bestehende Verfahren dem Kernanliegen der Petition Rechnung trägt. Die in der Petition ebenfalls aufgeworfene Frage des rechtmäßigen Einsatzes von Überwachungssoftware durch deutsche Behörden betrifft nicht die Dual-use-Exportkontrolle als Teil der Außenhandelspolitik, sondern andere Regelungskreise.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen, empfiehlt der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.